

Herrn
Bürgermeister
Matthias Kalkreuter
Am Drawenhof 1

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon
05232 / 6 67 58

Datum
24. 02. 2022

Antrag der FWG-BBL-Fraktion zum geplanten Grundsatzbeschluss in Sachen Windkraft. Wir beantragen, ein Sondergebiet „Windenergie“ aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes nur mit Zustimmung der Bürger / innen aus Hagen-Hardissen umzusetzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kalkreuter,

unsere Fraktion hat sich nochmals eingehend mit der Thematik Windkraft und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1000m zur Wohnbebauung befasst.

Wir vertreten weiterhin die Meinung, dass eine Unterschreitung der festgesetzten Abstandsregelung seitens der Politik nicht ohne Einbeziehung der Bürger in den betroffenen Ortsteilen entschieden werden sollte.

Wie auch der Beschlussvorlage zu entnehmen ist, besteht für Windkraftanlagen keine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wenn diese einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen unterschreiten.

Für den im Raum stehenden Antrag auf Errichtung von fünf Windenergieanlagen bedeutet die neue Regelung des Landes NRW, dass nur eine der insgesamt fünf beantragten Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich als privilegiertes Bauvorhaben angesehen werden kann.

Bei der im Bauausschuss vorgestellten Planung für zwei Windenergieanlagen, wird das Kriterium von 1.000 m Abstand zu Wohnbebauung nur von einem Anlagenstandort erfüllt,. Der zweite Standort hält nur 900 m Abstand zu Wohnbebauung ein.

Da die Errichtung von nur einer Anlage vom Investor als nicht wirtschaftlich angesehen wird, soll deshalb eine zweite Anlage errichtet werden, die dann aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung aber gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich beurteilt werden und ohne entsprechende Änderungen im Bebauungsplan als unzulässig angesehen werden müsste.

Eine Änderung des Bebauungsplans und Schaffung eines Sondergebiets „Windenergie“ im Bereich Hagen-Hardissen, anstelle der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche sollte daher unserer Auffassung nach nur unter Einbeziehung der Bürger / innen in den betroffenen Ortsteilen stattfinden.

Bei anderen Bauvorhaben (Christlicher Schulverein) hat die Politik sich bisher viel Zeit mit der Entscheidung zur Änderung des Bebauungsplans gelassen und das ohne das sich am eingereichten Antrag aus dem Jahr 2019 etwas geändert hat . Eine Entscheidung für dieses Vorhaben, das seitens der Landesregierung als wünschenswert angesehen wird, steht weiterhin aus.

Bei der Änderung des Bebauungsplans und der anschließenden Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung eines Sondergebietes „ Windenergie“ sollte seitens der Politik dieselbe Sorgfalt zu Grunde gelegt und nicht unter zeitlichem Druck entschieden werden.

Dass wir auch in Lage mehr Möglichkeiten für den Einsatz regenerativer Energiegewinnung benötigen, ist unbestritten. Da unsere Kommune jedoch nicht über umfangreiche Freiflächen für die Errichtung größerer Windenergieparks verfügt, sondern maximal jeweils eine Anlage errichtet werden kann, wenn die gesetzliche Abstandsregelung eingehalten werden, sollten wir keine Entscheidung über eine Unterschreitung des Mindestabstandes treffen, ohne die betroffenen Bürger einzubeziehen.

Denn die Bürger / innen in Hagen-Hardissen sind diejenigen, die in von den Windkraftanlagen durch Schattenwurf, Geräusche etc. betroffen sein werden.

Mit freundlichem Gruß



Angelika Schapeler-Richter
Fraktionsvorsitzende
FWG /BBL Lage